

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-
berg**

**– Beitrag Nr. 18: Beim kommunalen Straßenbau Festbe-
tragsförderung auf der Grundlage von
Ausschreibungsergebnissen festlegen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4918 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Fördersumme bei Festbetragsfinanzierungen in Einzelfällen zunächst pilot-
haft auf der Grundlage von Ausschreibungsergebnissen zu ermitteln;*
- 2. die Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
bzw. Nachfolgeregelungen nach Abschluss der Pilotphase gegebenenfalls ent-
sprechend anzupassen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2019 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 20. September 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsminis-
terium wie folgt:

Gemäß Abschnitt II des Landtagsbeschlusses wurde die Landesregierung er-
sucht, die Fördersummen bei Festbetragsfinanzierungen in Einzelfällen zunächst
pilothaft auf der Grundlage von Ausschreibungsergebnissen zu ermitteln und die
Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw.
Nachfolgeregelungen nach Abschluss der Pilotphase gegebenenfalls entsprechend
anzupassen.

Die Umstellung der Förderpraxis auf Ausschreibungsergebnisse wurde an einem großen Förderprojekt, dessen Ausschreibung in mehreren Losen erfolgte, und einem einfachen Förderprojekt, das vom Förderempfänger in alleiniger Baulastträgerschaft und ohne Losbildung umgesetzt war, untersucht.

Die bereits in der Stellungnahme des Ministeriums zur Mitteilung des Rechnungshofs formulierten Schwierigkeiten haben sich insbesondere beim großen Projekt mit mehreren/vielen Losen bestätigt. Ein Abstellen auf Submission führt in diesen Fällen wegen des großen Aufwands sowohl beim Antragsteller bzw. der Antragstellerin als auch bei der Bewilligungsbehörde aufgrund des sehr engen Zeitfensters zwischen Submission und Zuschlag zu einem hohen zeitlichen Bearbeitungsdruck und stellt sich als absolut nicht bewältigbar dar. Maßnahmen, die bisher in einem Schritt bewilligt werden, würden in mehrere Bewilligungsverfahren entsprechend der Anzahl der Lose gemäß vergaberechtlichen Vorgaben gesplittet werden. Vergaberechtlich sind die meisten Vorhaben in mehreren Losen auszuscheiden. Vergaberechtliche Probleme würden die Bewilligungsverfahren direkt beeinflussen. Bei den Kommunen würde ein erheblicher zusätzlicher Aufwand bei der Antragstellung entstehen.

Zudem ist zu erwarten, dass es zu einer zeitlichen Ballung der Verfahren zu Beginn der „Bauphase“ im Frühjahr kommen würde. Die Steuerung der Bearbeitungszeiträume würde stark eingeschränkt werden und saisonal geprägt sein.

Eisenbahnkreuzungs-, Gemeinschafts- bzw. Mischmaßnahmen kommen aufgrund der vielen Verfahrensbeteiligten und der damit verbundenen intensiven zeitlichen Abstimmungen in den Verfahren nicht in Betracht.

Als praktikabel erweisen sich einfache Maßnahmen ohne Losaufteilung und nur einem Baulastträger. Daher soll bei diesen Maßnahmen die Umstellung der Förderpraxis erfolgen und parallel weitere mögliche Verfahrensvereinfachungen geprüft werden.

Das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wird derzeit novelliert und soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Verwaltungsvorschrift zum LGVFG (VwV-LGVFG) wird derzeit ebenfalls überarbeitet.

Der Kompromiss aus den erfolgten Gesprächen mit dem Rechnungshof sieht vor, die Festbetragsförderung im Bereich des kommunalen Straßenbaus bei einfachen Maßnahmen ohne Losaufteilung bis zu einer Wertgrenze von max. 700.000 Euro brutto und mit nur einem Baulastträger zukünftig auf Grundlage von Ausschreibungsergebnissen zu gewähren. Dies muss bei der derzeitigen Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum LGVFG berücksichtigt werden. Im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum LGVFG (VwV-LGVFG) sollen u. a. die Fördertatbestände für die unterschiedlichen Förderbereiche, soweit wie möglich und zweckmäßig, vereinheitlicht werden. Ferner ist zu prüfen, inwieweit eine Übernahme des Kompromisses bezüglich der teilweisen Umstellung der Förderpraxis auf Ausschreibungsergebnisse im Bereich des kommunalen Straßenbaus auf die anderen Förderbereiche ÖPNV und Rad- und Fußverkehr sinnvoll und praktikabel ist bzw. ob ggf. eine Umsetzung nur für den kommunalen Straßenbau in der VwV-LGVFG erfolgen soll.

Eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme des Kompromisses für den Bereich des kommunalen Straßenbaus soll daher im Rahmen der Neufassung der VwV-LGVFG erfolgen.